

Bekanntmachung Nr. 71/2006

Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath über die förmliche Festlegung eines städtebaulichen Sanierungsgebietes (Sanierungssatzung) nach § 142 BauGB

Für das Gebiet der erweiterten Innenstadt Herzogenrath ist eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) beabsichtigt.

Die Stadt Herzogenrath erlässt daher auf Beschluss des Stadtrates vom 19.12.2006 folgende Sanierungssatzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Aufgrund der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 3 BauGB wird das in dieser Satzung näher bezeichnete Gebiet hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt. Die vorbereitenden Untersuchungen sind damit abgeschlossen.

Die Lage des Sanierungsgebietes ist aus der beiliegenden Karte „Sanierungssatzung Innenstadt Herzogenrath“ im Maßstab 1:10.000 ablesbar.

Räumliche Abgrenzung:

- im Norden durch die Bicherouxstr., die Bahnhofstr., die Gleisanlagen des ehemaligen Güterbahnhofes, die Glasstr., die nördliche Grenze des ehemaligen Friedhofes an der Eyselshovener Str.,
- im Westen durch die Eyselshovener Str., die niederländische Grenze, Schütz-von-Rode Str., die Wiesenstr., die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Häuser Hundforter Benden und die Eisenbahnlinie AC-MG,
- im Süden entlang des ehem. Bahndamm Richtung Würselen,
- im Osten durch die Verlängerung der Further Str. bis zum Beginn der Bebauung, sodann entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Häuser Further Str. bis zur Schütz-von-Rode-Str., die Schütz-von-Rode-Str., Erkensstr. und die Dammstr. bis zur Bicherouxstr.

Die Karte „Sanierungssatzung Innenstadt Herzogenrath“ ist Bestandteil dieser Satzung.

Der vorbezeichnete Bereich wird hiermit als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Innenstadt Herzogenrath“

§ 2

Ziele und Zwecke der Sanierung

Als Ziele und Zwecke der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen werden bestimmt:

- Bereitstellung von Arbeitsplätzen
- Konzentration baulicher und sonstiger Entwicklung im Kernbereich, z.B. Entwicklung des Postgrundstückes, Randbebauung entlang der Bahnhofstraße
- Stärkung der Straßenräume, z.B. Gestaltung und Integration des Bahnhofes in sein Umfeld, Platzgestaltung Postgelände, Gestaltung Ladestr., Gestaltung Uferpromenade, Verlängerung der Wurmpromenade
- Anreicherung und Gestaltung des zentralen Einkaufsbereichs, z.B. Verknüpfung des Handelsschwerpunktes am Bahnhof mit der Kleik- und Apolloniastr.
- Förderung des Einzelhandels und Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse / Funktionsgerechte Zuordnung von Wohn-, Arbeits-, Erholungs- und Versorgungsbereichen
- Ausbau neuer Innenstadtnaher Wohngebiete, Schaffung gesunder Wohnverhältnisse, z.B. Entwicklung des ehemaligen Frantzenfeldes, zusätzliche Wohn- und Geschäftsbebauung entlang der Eyselshovener Straße.
- Verbesserung der Verkehrssituation, Bereitstellung von Parkmöglichkeiten, Lärmschutzeinrichtungen zur Bundesbahnstrecke, Umgestaltung und Sanierung der Eisenbahnbrücke, Rückbau der ungenutzten Gleisanlagen,

- Entwicklung der Innenstadt zum Freizeitort, Einbettung der vorhandenen Bachläufe der Wurm und des Broicher Baches in die Innenstadt
- Aufwertung des Erlebniswertes für Freizeit, Kurzzeiterholung und Sport,
- Sicherung und Erhalt des historischen Erbes im Altstadtbereich um die Burg Rode, z.B. Aufwertung der oberen Kleikstr. und Kirchengvorplatz St. Mariä Himmelfahrt, Eyselshovener Str.
- Fußwegeverbindung vom Stadtkern / Burgbereich in die nahegelegenen Erholungsflächen schaffen / Einbindung des angrenzenden Naherholungsgebietes in den Innenstadtbereich

§ 3 Sanierungsverfahren

Die städtebauliche Sanierung erfolgt aufgrund der Erforderlichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren. Der dritte Abschnitt der besonderen bodenrechtlichen Vorschriften (§§ 152 bis 156 a BauGB) wird hiermit nach § 142 Abs. 4 BauGB ausgeschlossen.

§ 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge wird hiermit insgesamt ausgeschlossen

§ 4 Inkrafttreten

Diese Sanierungssatzung wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweis

Die vorstehende Satzung über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Innenstadt Herzogenrath“ wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzogenrath geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 19.12.2006

gez.
(Zimmermann)
Bürgermeister

Sanierungssatzung Innenstadt Herzogenrath

